

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der maier GmbH Lüftungs-Verfahrenstechnik

1. Geltungsbereich, Vertragspartner

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Bau-, Montage-, Installations-, Instandsetzungs-, Wartungs-, Service-, Liefer- und sonstige technische Leistungen der maier GmbH Lüftungs-Verfahrenstechnik, Altwingertweg 6, 68766 Hockenheim (nachfolgend „Auftragnehmer“), gegenüber ihren Auftraggebern.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Diese AGB gelten auch für zukünftige Verträge mit demselben Auftraggeber, sofern sie wirksam in die Geschäftsbeziehung einbezogen wurden und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.4 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis solcher Bedingungen einen Auftrag annimmt oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

1.5 Soweit die VOB/B im jeweiligen Vertrag ausdrücklich und wirksam vereinbart wird, gilt folgende Rangfolge:

1. Individualvereinbarungen und ausdrücklich vereinbarte besondere Vertragsbedingungen,
2. die VOB/B,
3. diese AGB.

Der gesetzliche Vorrang von Individualvereinbarungen bleibt unberührt.

2. Vertragsgrundlagen und Leistungsumfang

2.1 Art und Umfang der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen bestimmen sich ausschließlich nach dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung und den darin ausdrücklich einbezogenen Vertragsunterlagen, insbesondere Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnissen, Zeichnungen, Plänen und technischen Spezifikationen.

2.2 Vom Auftraggeber oder von Dritten zur Verfügung gestellte Angaben, Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, Planungen und sonstige Informationen werden nur Vertragsgrundlage, soweit sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt oder in den Vertragsunterlagen in Bezug genommen wurden.

2.3 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen sollen zu Nachweiszwecken zumindest in Textform erfolgen. E-Mail genügt der Textform. Individualvereinbarungen und deren gesetzlicher Vorrang bleiben unberührt.

2.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, aus technischen Gründen, aufgrund der Verfügbarkeit, aufgrund von Produktänderungen oder aus sonstigen sachlichen Gründen technisch gleichwertige oder höherwertige Materialien, Komponenten oder Ausführungsarten einzusetzen, sofern dies dem Auftraggeber zumutbar ist und Funktion, vereinbarte Beschaffenheit und vorgesehener Verwendungszweck hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

2.5 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt insbesondere durch Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform oder durch Aufnahme der Leistungsausführung zustande.

2.6 Der Auftragnehmer darf grundsätzlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber oder von Dritten bereitgestellten Unterlagen, Bestandsangaben, Maße, Berechnungen, Planungen und sonstigen Informationen vertrauen, soweit deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit für den Auftragnehmer nicht erkennbar ist und eine eigene Überprüfung nicht ausdrücklich zum vereinbarten Leistungsumfang gehört.

Hieraus erforderliche Änderungen, Zusatzleistungen und zusätzlicher Aufwand werden nach Maßgabe des Vertrages und der gesetzlichen Bestimmungen gesondert vergütet. Gesetzliche Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers bleiben unberührt.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber stellt alle zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen, Pläne, Bestandsunterlagen, Maße, statischen Nachweise, Genehmigungen, Freigaben und sonstigen erforderlichen Angaben rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung.

3.2 Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten rechtzeitig geeignete, sichere und zugängliche Arbeits- und Montagebereiche sowie erforderliche Zufahrts-, Transport- und Lagerflächen zur Verfügung. Er stellt ferner die für die Leistungserbringung erforderlichen Anschlüsse und Medien, insbesondere Strom, Wasser und gegebenenfalls Druckluft, unentgeltlich zur Verfügung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle bauseitigen Voraussetzungen und Vorleistungen rechtzeitig und fachgerecht hergestellt sind und die Leistungen des Auftragnehmers ohne Behinderung ausgeführt werden können.

3.4 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer rechtzeitig über besondere Gefahren, Sicherheitsvorschriften, Gefahrstoffe,

Kontaminationen und sonstige für die Leistungserbringung relevante Umstände.

3.5 Erforderliche Abschaltungen, Betriebsunterbrechungen, Zugangsfreigaben und vergleichbare bauseitige Maßnahmen sind vom Auftraggeber rechtzeitig und auf eigene Kosten zu veranlassen und mit dem Auftragnehmer zu koordinieren.

3.6 Führt eine fehlende, verspätete oder nicht ordnungsgemäße Mitwirkung des Auftraggebers oder ein sonstiger vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstand zu Behinderungen, Unterbrechungen oder zusätzlichem Aufwand, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen angemessen.
Der hierdurch erforderliche zusätzliche Aufwand ist nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen gesondert zu vergüten. Hierzu können insbesondere Wartezeiten, zusätzliche Arbeitszeiten, zusätzliche An- und Abfahrten, erneute Baustelleneinrichtungen, Transport-, Lager- und Vorhaltekosten sowie sonstiger nachweisbarer Mehraufwand gehören.

3.7 Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Warte-, Stillstands- und Unterbrechungszeiten sind ab Beginn der Warte- oder Stillstandszeit nach den vereinbarten, hilfsweise den üblichen Vergütungssätzen zu vergüten. Erforderliche zusätzliche An- und Abfahrten und sonstiger zusätzlicher Aufwand werden gesondert berechnet.

3.8 Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

4. Ausführung, Termine, Behinderung und Nachunternehmer

4.1 Ausführungsfristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich als verbindlich in Textform bestätigt wurden. Andere Terminangaben dienen grundsätzlich der Planung.

4.2 Vereinbarte Termine setzen voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen rechtzeitig geklärt sind, der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat, erforderliche Genehmigungen und Freigaben vorliegen und vereinbarte Voraus-, Abschlagszahlungen oder Sicherheiten rechtzeitig geleistet wurden.

4.3 Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände verlängern vereinbarte Ausführungsfristen angemessen. Hierzu gehören insbesondere höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Verkehrs- und Transportstörungen sowie vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Verzögerungen von Lieferanten oder Nachunternehmern.

4.4 Liefer- oder Beschaffungsverzögerungen berechtigen zur entsprechenden Fristverlängerung, soweit der Auftragnehmer unter Berücksichtigung

der bei Vertragsschluss erkennbaren Umstände rechtzeitig und ordnungsgemäß disponiert bzw. beschafft hat und die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

4.5 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über wesentliche Behinderungen und deren erkennbare Auswirkungen auf die Ausführung. Soweit die VOB/B vereinbart ist, bleiben deren Anforderungen an Behinderungsanzeigen unberührt.

4.6 Ist eine vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Leistungsstörung nicht nur vorübergehend und sind sowohl die ursprünglich geschuldete Leistung als auch eine technisch und wirtschaftlich zumutbare gleichwertige Ersatzlösung nicht verfügbar, ist der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, hinsichtlich des hiervon betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen und hierauf entfallende Vergütungsansprüche bleiben unberührt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren.

4.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen geeignete Nachunternehmer einzusetzen, soweit nicht ausdrücklich eine persönliche Ausführung durch den Auftragnehmer vereinbart wurde, zwingende vertragliche Vorgaben entgegenstehen oder berechnete Interessen des Auftraggebers einer Beauftragung entgegenstehen. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bleibt unberührt.

5. Vergütung, Aufmaß, Nachträge, Leistungsnachweise und Kündigung

5.1 Die Vergütung bestimmt sich nach dem jeweiligen Vertrag. Bei vereinbarten Einheitspreisen erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlich ausgeführten Mengen und Maßen.

5.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ein nachvollziehbares Aufmaß über die ausgeführten Leistungen zu erstellen. Der Auftraggeber wirkt auf Verlangen an erforderlichen Aufmaßen mit. Kommt der Auftraggeber einer angemessenen Aufforderung zur Mitwirkung nicht nach, kann der Auftragnehmer die ausgeführten Mengen und Maße nachvollziehbar selbst dokumentieren.

5.3 Vereinbarte Pauschalpreise beziehen sich ausschließlich auf den ausdrücklich definierten Leistungsumfang und die bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Ausführungsbedingungen. Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges sind nicht vom Pauschalpreis umfasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5.4 Nicht vom vereinbarten Leistungsumfang erfasste Leistungen sowie vom Auftraggeber verlangte Änderungen und Zusatzleistungen sind

gesondert zu vergüten. Gleiches gilt für zusätzlichen Aufwand aufgrund geänderter Vorgaben, Planungen, Maße, Ausführungsbedingungen oder sonstiger vom Auftraggeber zu vertretender Umstände.

5.5 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist, vor Ausführung zusätzlicher oder geänderter Leistungen auf eine hierdurch entstehende zusätzliche Vergütung hinweisen und gegebenenfalls ein Nachtragsangebot unterbreiten.

5.6 Können technisch, betrieblich oder sicherheitsbedingt erforderliche Zusatzleistungen nicht ohne erhebliche Nachteile, Gefahren oder unverhältnismäßige Unterbrechung der Arbeiten zurückgestellt werden, bleiben gesetzliche und vertragliche Vergütungsansprüche des Auftragnehmers auch dann unberührt, wenn die endgültige Vergütungshöhe vor Ausführung noch nicht vereinbart werden konnte.

5.7 Soweit für geänderte oder zusätzliche Leistungen keine Vergütung vereinbart wurde, bestimmt sich diese nach den vertraglich vereinbarten Preisgrundlagen, hilfsweise nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei wirksam vereinbarter VOB/B gelten deren Bestimmungen.

5.8 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Wert der vertragsgemäß erbrachten Leistungen nach Maßgabe des Vertrages und der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

5.9 Der Auftraggeber soll dem Auftragnehmer mitteilen, welche Personen zur Anordnung oder Freigabe von Änderungen und Zusatzleistungen berechtigt sind. Der Auftragnehmer darf auf die Bevollmächtigung dieser Personen vertrauen, soweit ihm keine entgegenstehenden Umstände bekannt oder erkennbar sind. Wurde keine Person benannt, darf der Auftragnehmer grundsätzlich davon ausgehen, dass ein vom Auftraggeber vor Ort eingesetzter Projektleiter, Bauleiter oder vergleichbar verantwortlicher Ansprechpartner zur Anordnung der für die Ausführung erforderlichen Änderungen und Zusatzleistungen befugt ist, soweit keine entgegenstehenden Umstände erkennbar sind. Gesetzliche Regelungen über Vertretungsmacht, Rechtsschein und Genehmigung bleiben unberührt.

5.10 Preisänderungen bei längerer Ausführungsdauer
Liegen zwischen Vertragsschluss und dem vertraglich vorgesehenen Beginn der betreffenden Beschaffung oder Leistung mehr als vier Monate und verändern sich nach Vertragsschluss die für die Leistung maßgeblichen Material-, Beschaffungs-, Energie-, Transport- oder Lohnkosten wesentlich, kann die vereinbarte Vergütung hinsichtlich der hiervon betroffenen Kostenbestandteile angemessen angepasst werden. Kostensenkungen sind entsprechend zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer legt die für eine

Anpassung maßgeblichen Umstände auf Verlangen nachvollziehbar dar.

Dies gilt entsprechend, wenn sich die Ausführung aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen über den ursprünglich vorgesehenen Ausführungszeitraum hinaus verzögert.

Abweichende individuelle oder projektbezogene Festpreis- und Preisgleitvereinbarungen gehen vor.

5.11 Regie-, Stunden- und Leistungsnachweise
Soweit Leistungen nach Zeitaufwand, Regie oder tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden, dokumentiert der Auftragnehmer die ausgeführten Leistungen und den angefallenen Aufwand in geeigneter Form.

Der Auftraggeber oder ein von ihm eingesetzter Projektleiter, Bauleiter oder vergleichbar verantwortlicher Ansprechpartner soll vorgelegte Regie-, Stunden- und Leistungsnachweise zeitnah prüfen und deren Erhalt sowie die darin dokumentierten Leistungen und Zeiten bestätigen. Einwendungen gegen die tatsächliche Richtigkeit der dokumentierten Leistungen, Zeiten oder eingesetzten Mittel sollen dem Auftragnehmer innerhalb von fünf Werktagen nach Übermittlung unter Angabe der konkreten Beanstandung in Textform mitgeteilt werden.

Später erhobene Einwendungen bleiben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen möglich; die verspätete Beanstandung kann jedoch bei der Würdigung der Dokumentation berücksichtigt werden.

Eine Bestätigung des Leistungsnachweises dient grundsätzlich als Nachweis der dokumentierten Leistungen und des dokumentierten Aufwands. Sie stellt, soweit nicht ausdrücklich anders erklärt, kein Anerkenntnis der rechtlichen Vergütungspflicht oder der Vergütungshöhe dar.

Wird eine Bestätigung verweigert oder ist kein Ansprechpartner verfügbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ausgeführten Leistungen anderweitig nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.12 Kündigung durch den Auftraggeber
Kündigt der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise, ohne dass hierfür ein vom Auftragnehmer zu vertretender wichtiger Grund vorliegt, bestimmen sich die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers nach den gesetzlichen sowie den wirksam vereinbarten vertraglichen Bestimmungen. Bei der Abrechnung werden insbesondere die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen bereits entstandene Planungs-, Engineering-, Beschaffungs-, Fertigungs-, Transport- und sonstige projektbezogene Aufwendungen berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für bereits beschaffte oder verbindlich bestellte Materialien und Komponenten sowie kundenspezifische Sonderanfertigungen, soweit diese nicht oder nur mit wirtschaftlichen Nachteilen anderweitig verwendet oder verwertet werden können.

Gesetzlich anzurechnende ersparte Aufwendungen sowie anderweitiger Erwerb bzw. eine anderweitige Verwertbarkeit werden entsprechend berücksichtigt.

Weitergehende gesetzliche und wirksam vereinbarte vertragliche Rechte beider Parteien bleiben unberührt.

6. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug und Sicherheiten

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.2 Zahlungen gelten mit vorbehaltloser Gutschrift auf dem vom Auftragnehmer angegebenen Konto als erfolgt.

6.3 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, stehen dem Auftragnehmer die gesetzlichen Verzugszinsen, die gesetzliche Verzugs pauschale sowie der Ersatz eines weitergehenden Verzugs Schadens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu.

6.4 Befindet sich der Auftraggeber mit einem nicht nur unerheblichen fälligen Betrag in Zahlungsverzug, kann der Auftragnehmer nach vorheriger Mitteilung weitere Leistungen zurückhalten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Hieraus entstehende, vom Auftraggeber zu vertretende Behinderungen und zusätzliche Aufwendungen werden nach Maßgabe des Vertrages und der gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

6.5 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Auftraggebers hervorrufen und den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers gefährden, kann der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen und bis zu deren Leistung noch ausstehende Leistungen zurückhalten.

6.6 Gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers auf Sicherheitsleistung, insbesondere nach § 650f BGB, bleiben unberührt.

6.7 Bei kundenspezifischen Sonderanfertigungen, speziell für den Auftraggeber zu beschaffenden Materialien oder Komponenten oder sonstigen Leistungen, die eine erhebliche Vorfinanzierung durch den Auftragnehmer erfordern, kann die Beschaffung oder Fertigung von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlung werden im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder durch Individualvereinbarung festgelegt.

7. Abnahme und Gefahrübergang

7.1 Der Auftragnehmer zeigt die Fertigstellung einer abnahmereifen Leistung an und fordert den Auftraggeber zur Abnahme auf. Der Auftraggeber

hat eine vertragsgemäße Leistung innerhalb angemessener Frist abzunehmen.

7.2 Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Festgestellte Mängel sollen in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert werden.

7.3 Eine Abnahme kann, soweit gesetzlich zulässig, auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Dies kann insbesondere bei bestimmungsgemäßer Inbetriebnahme oder dauerhafter Nutzung der Leistung der Fall sein, wenn aus den Umständen die Billigung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß hervorgeht.

7.4 Gesetzliche Regelungen über die Abnahme und eine Abnahmefiktion bleiben unberührt.

7.5 Der Auftragnehmer kann die gesonderte Abnahme in sich abgeschlossener, funktional abgrenzbarer und selbstständig abnahmefähiger Leistungsteile verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn die Fertigstellung, Prüfung, Inbetriebnahme oder Abnahme der Gesamtleistung durch den Auftraggeber, andere Gewerke oder sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände verzögert wird. Die gesetzlichen und vertraglichen Folgen der Abnahme treten für den jeweiligen abgenommenen Leistungsteil gesondert ein.

7.6 Verzögert sich die Abnahme aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bleiben dessen gesetzliche und vertragliche Ansprüche, insbesondere auf Vergütung und Ersatz zusätzlichen Aufwands, unberührt.

7.7 Der Gefahrübergang richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. bei wirksam vereinbarter VOB/B nach den dort geltenden Regelungen.

8. Mängelansprüche bei Bau-, Montage- und Installationsleistungen

8.1 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde. Ist die VOB/B wirksam einbezogen, gelten deren Bestimmungen nach Maßgabe der vereinbarten Vertragsrangfolge.

8.2 Der Auftraggeber soll dem Auftragnehmer erkannte Mängel unverzüglich in Textform anzeigen und diese so konkret wie möglich beschreiben.

8.3 Der Auftragnehmer erhält Gelegenheit, einen behaupteten Mangel zu untersuchen und innerhalb angemessener Frist nach Maßgabe der gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen nachzuerfüllen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer hierzu den erforderlichen Zugang zur Anlage bzw. zum Leistungsgegenstand zu ermöglichen.

8.4 Art und Umfang der Nacherfüllung richten sich nach den gesetzlichen bzw. wirksam vereinbarten vertraglichen Bestimmungen.

8.5 Werden vom Auftraggeber oder von Dritten ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen, Reparaturen, Umbauten, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen vorgenommen, bestehen Mängelansprüche für den hiervon betroffenen Anlagen- oder Leistungsbereich nicht, soweit der Eingriff geeignet ist, die Mangelfreiheit, Funktionsfähigkeit oder die Feststellung der Mangelursache zu beeinflussen. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber nachweist, dass der Eingriff für den geltend gemachten Mangel und dessen Beurteilung ohne Bedeutung ist. Gesetzlich zwingende Ansprüche bleiben unberührt.

8.6 Ansprüche wegen Mängeln bestehen ferner nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht, soweit eine Beeinträchtigung insbesondere auf unsachgemäßer oder nicht bestimmungsgemäßer Verwendung, gewöhnlichem Verschleiß, ungeeigneten bauseitigen Voraussetzungen oder vom Auftraggeber vorgegebenen Materialien, Planungen oder Anweisungen beruht und der Auftragnehmer seine gesetzlichen Prüf- und Hinweispflichten erfüllt hat. Gewöhnlicher Verschleiß und die gewöhnliche Abnutzung von Verschleißteilen stellen für sich genommen keinen Mangel dar.

8.7 Beauftragt der Auftraggeber ohne vorherige angemessene Gelegenheit zur Nacherfüllung einen Dritten mit der Mangelbeseitigung, trägt der Auftragnehmer hieraus entstehende Kosten nur, soweit die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers in dringenden Fällen bleiben unberührt.

8.8 Ergibt eine vom Auftraggeber verlangte Überprüfung, dass kein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel vorliegt, kann der für Fehlersuche, Prüfung und Diagnose erforderliche Aufwand nach den vereinbarten, hilfsweise üblichen Vergütungssätzen berechnet werden, soweit der Auftraggeber erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass die Ursache nicht aus dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers stammt.

8.9 Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den wirksam vereinbarten Bestimmungen der VOB/B. Eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen durch diese AGB erfolgt nicht.

9. Wartungs-, Inspektions-, Diagnose- und Serviceleistungen

9.1 Art und Umfang von Wartungs-, Inspektions-, Diagnose-, Reparatur- und Serviceleistungen bestimmen sich nach dem jeweiligen Auftrag bzw. Wartungs- oder Servicevertrag und der zugehörigen Leistungsbeschreibung.

9.2 Bei Inspektions-, Prüf-, Diagnose-, Beratungs- und vergleichbaren Leistungen schuldet der Auftragnehmer keinen über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehenden Erfolg, soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg geschuldet wird.

9.3 Die Durchführung einer Wartung oder Inspektion beinhaltet ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Garantie für einen künftig störungsfreien Betrieb, eine bestimmte Restlebensdauer oder das Ausbleiben zukünftiger Defekte.

9.4 Werden im Rahmen einer Wartung, Inspektion oder Diagnose weitere Mängel, Verschleißerscheinungen, Sicherheitsrisiken oder erforderliche Reparaturen festgestellt, wird der Auftraggeber hierauf nach Möglichkeit hingewiesen. Deren Beseitigung ist gesondert zu vergüten, soweit sie nicht ausdrücklich vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst ist.

9.5 Ersatzteile, Verschleißteile, Filter, Betriebsstoffe und sonstige Materialien sind nur dann in einer Wartungs- oder Servicevergütung enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

9.6 Soweit Störungen oder Schäden auf Ursachen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers beruhen, insbesondere Bedienungsfehler, Eingriffe Dritter, externe Strom- oder Medienversorgung, kundenseitige Anlagen oder außerhalb des vereinbarten Wartungsumfangs liegende Komponenten, richten sich die Ansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

9.7 Fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Prüfung oder Beseitigung einer Störung auf und ergibt die Diagnose, dass kein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel vorliegt, ist der hierfür erforderliche Aufwand gesondert zu vergüten. Dies umfasst insbesondere An- und Abfahrt, Arbeits- und Diagnosezeit, eingesetzte Mess- und Prüfmittel sowie Material nach den vereinbarten, hilfsweise üblichen Vergütungssätzen. Ansprüche des Auftraggebers wegen tatsächlich vom Auftragnehmer zu vertretender Mängel bleiben unberührt.

10. Haftung

10.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.2 Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

10.4 Soweit der Auftragnehmer nach Ziffer 10.3 wegen einfacher Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung zusätzlich auf 100 % des Netto-Auftragswertes des schadensursächlichen Auftrags, höchstens jedoch auf 500.000 EUR je Schadensfall, begrenzt.

10.5 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Nutzungsausfall sowie mittelbare Schäden und Folgeschäden nur, soweit es sich um einen bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden handelt. Die Haftungsbegrenzungen der Ziffern 10.3 und 10.4 gelten entsprechend.

10.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz, soweit gesetzlich zwingend bei grober Fahrlässigkeit gehaftet wird, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei ausdrücklich übernommenen Garantien sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.7 Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

11. Eigentumsvorbehalt

1

1.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an gelieferten Materialien, Anlagenkomponenten und sonstigen Gegenständen („Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber vor.

11.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, einzubauen und weiterzuveräußern, solange er seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt.

11.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt für den Auftragnehmer, ohne diesen zu verpflichten. Wird Vorbehaltsware mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, erwirbt der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Miteigentum an der neuen Sache entsprechend dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände.

11.4 Veräußert der Auftraggeber die Vorbehaltsware oder eine unter Verwendung der Vorbehaltsware entstandene neue Sache, tritt er bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen einschließlich Umsatzsteuer in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware bzw. des Miteigentumsanteils zur Sicherung an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

11.5 Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer ordnungsgemäß nachkommt.

11.6 Bei Zahlungsverzug oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gefährdung der Ansprüche des Auftragnehmers vorliegen, kann der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlangen, dass der Auftraggeber die Sicherungsabtretung offenlegt und die zum Einzug erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellt.

11.7 Befindet sich der Auftraggeber mit einer nicht nur unerheblichen fälligen Forderung in Zahlungsverzug und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, kann der Auftragnehmer die Herausgabe noch in seinem Eigentum stehender Vorbehaltsware verlangen und deren weitere Verarbeitung oder Installation untersagen. Das Herausgabeverlangen allein gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

11.8 Über Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter in Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich.

11.9 Übersteigt der realisierbare Wert der dem Auftragnehmer zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach eigener Wahl in entsprechendem Umfang freigeben.

12. Wartungs- und Serviceverträge

12.1 Soweit gesonderte Wartungs- oder Serviceverträge abgeschlossen werden, beträgt die feste Vertragslaufzeit, sofern nichts anderes vereinbart ist, zwölf Monate ab Vertragsbeginn.

12.2 Der Wartungs- oder Servicevertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.

12.3 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.4 Inhalt, Umfang, Intervalle und Vergütung der Wartungs- oder Serviceleistungen ergeben sich aus

dem jeweiligen Vertrag und den zugehörigen Leistungsbeschreibungen.

12.5 Ersatz- und Verschleißteile, Filter, Betriebs- und Verbrauchsstoffe, Hebezeuge, Gerüste und vergleichbare Zusatzleistungen oder Hilfsmittel sind nur Bestandteil einer vereinbarten Pauschalvergütung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

12.6 Bei Verlängerung eines Wartungs- oder Servicevertrages kann der Auftragnehmer die vereinbarten Preise für den jeweils folgenden Verlängerungszeitraum angemessen anpassen, soweit sich seit Vertragsschluss bzw. seit der letzten Preisanpassung die für die Leistung maßgeblichen Kosten, insbesondere Lohn-, Material-, Energie-, Transport- oder Beschaffungskosten, verändert haben. Kostensenkungen sind angemessen zu berücksichtigen. Die Preisanpassung wird dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Verlängerungszeitraums in Textform mitgeteilt.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

13.1 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Zwingende gesetzliche Aufrechnungsrechte bleiben unberührt.

13.2 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

13.3 Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers in Textform. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. § 354a HGB sowie sonstige zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

13.4 Macht der Auftraggeber wegen eines Mangels ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Vergütung geltend, darf der einbehaltene Betrag nur in einem angemessenen Verhältnis zum geltend gemachten Mangel und den voraussichtlichen Kosten seiner Beseitigung stehen. Gesetzliche Regelungen, insbesondere § 641 Abs. 3 BGB, bleiben unberührt.

14. Technische Unterlagen, Schutzrechte und Nutzungsrechte

14.1 An vom Auftragnehmer erstellten Angeboten, Kalkulationen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, technischen Konzepten, Konstruktionen, Schemata, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer sämtliche ihm zustehenden Eigentums-, Urheber-, Schutz- und Nutzungsrechte vor.

14.2 Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht über den zur Prüfung des Angebots bzw. zur Durchführung und vertragsgemäßen Nutzung des jeweiligen Auftrags erforderlichen Umfang hinaus vervielfältigt, veröffentlicht, verändert, Dritten zugänglich gemacht oder für andere Projekte oder Ausschreibungen verwendet werden.

14.3 Insbesondere ist eine Weitergabe oder Nutzung von Angebotsunterlagen, Planungen, Konstruktionen oder technischen Lösungskonzepten des Auftragnehmers zum Zweck der Nachkalkulation, Nachfertigung oder Ausführung durch Wettbewerber oder sonstige Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen oder ausdrücklich vereinbarten Rechte entgegenstehen.

14.4 Soweit der Auftraggeber für die vertragsgemäße Nutzung, Bedienung, Wartung oder Instandhaltung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung Nutzungsrechte an Dokumentationen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen benötigt, erhält er im erforderlichen Umfang ein einfaches, nicht ausschließliches und auf den Vertragszweck beschränktes Nutzungsrecht.

14.5 Vom Auftraggeber bereitgestellte Unterlagen bleiben dessen Eigentum bzw. unterliegen den ihm zustehenden Rechten. Der Auftragnehmer darf sie verwenden und seinen Mitarbeitern, Lieferanten und Nachunternehmern zugänglich machen, soweit dies zur Angebotserstellung oder Vertragsdurchführung erforderlich ist.

14.6 Ausdrücklich vereinbarte weitergehende Nutzungs-, Herausgabe- oder Dokumentationsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

15. Datenschutz

15.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

15.2 Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich

zulässig – ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Mannheim.

Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

16.3 Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen sollen zu Nachweiszwecken in Textform erfolgen. Individualvereinbarungen und deren gesetzlicher Vorrang bleiben unberührt.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

17.3 Soweit diese AGB oder sonstige Vertragsunterlagen in mehreren Sprachen erstellt werden, ist bei Auslegungswidersprüchen die deutsche Fassung maßgeblich, soweit dies wirksam vereinbart werden kann.